



Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes
Au-Haidhausen
Herrn Jörg Spengler
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

**Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Grundsatz Gaststätten u.
Sondernutzungen
Spielhallen, Sportwetten
KVR-III/111**

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Implerstr. 11

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
06.10.2021

Ergänzung für das Genehmigungsverfahren für Freischankflächen auf Parkständen
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03032 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 22.09.2021

Sehr geehrter Herr Spengler,

zu dem im Betreff genannten Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 22.09.2021 können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Um gefährliche Situationen im Kreuzungsbereich zu verhindern, wird bereits bei der Genehmigung der Freischankflächen in Parkständen (sog. Schanigärten) analog zu §12 StVO geprüft, ob sich diese außerhalb von 5 Metern (bei baulichem Radweg neben dem Gehweg 8 Meter) vor und hinter Straßeneinmündungen und -kreuzungen, Fugängerüberwegen (=Zebrastreifen), Fußgängerampeln, Bahnübergängen und Bushaltestellen befindet. Hierdurch wird im Regelfall auch eine Sichtbehinderung im Kreuzungsbereich ausgeschlossen.

Da es bezüglich des angesprochenen Parkens in „zweiter Reihe“ neben den Schanigärten bereits in der Vergangenheit Fälle mit verengten Fahrbahnen gegeben hat, wurde nach Rücksprache mit dem zuständigen Mobilitätsreferat (MOR) als Fachreferat das Genehmigungsverfahren um einen entsprechenden Prüfungspunkt erweitert. Das MOR teilt dazu mit:

*"Zum Parkverhalten wurde außerdem beobachtet, dass teilweise auch vor den Freischankflächen auf der Fahrbahn geparkt wurde. Wenn eine Restbreite von mindestens **3,05 m** verbleibt, ist dies grundsätzlich nicht zu beanstanden.*

Das Maß von 3,05 m ergibt sich mittelbar aus der Vorschrift des § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO. Demnach ist das Halten (und damit erst Recht das Parken) an engen Stellen unzulässig. Da „enge Stelle“ einer Auslegung bedarf, wird es so definiert, dass noch ausreichend Platz für den fließenden Verkehr verbleiben muss. Nach laufender Rechtsprechung handelt es sich

dabei meist um 3,05 Metern. Das entspricht einem Fahrzeug höchstzulässiger Breite von 2,55 m zzgl. 0,5 m Seitenabstand.“

Wird eine geringere Restbreite als 3,05 m festgestellt, wird in der Sondernutzungserlaubnis ein Halteverbot entlang des „Schanigartens“ angeordnet. Eine pauschale, präventive Anordnung in allen Fällen ist aber nicht möglich. Solange die erforderliche Restbreite von 3,05 m gegeben ist, ist ein Parken in zweiter Reihe aus rechtlicher Sicht möglich. Zum tatsächlichen Parkverhalten lassen sich, sofern die Straße grundsätzlich breit genug ist, im Vorfeld auch kaum Prognosen tätigen. Somit ist immer die konkrete Situation vor Ort zu beobachten.

Vor der Genehmigung eines sog. Schanigartens werden außerdem die entsprechenden Fachreferate und die örtlich zuständige Polizeidienststelle um Stellungnahme gebeten, um die von der jeweiligen Fläche ausgehende Wirkung auf die Umgebung adäquat beurteilen zu können. Die entsprechenden Stellungnahmen sind aus dem Entscheidungsvorschlag, den das Kreisverwaltungsreferat den Bezirksausschüssen zur Genehmigung unterbreitet, ersichtlich.

Aus den dargelegten Gründen ist eine weitere Anpassung des Genehmigungsverfahrens derzeit nicht notwendig.

Selbstverständlich werden aber die von Ihnen genannten Örtlichkeiten von der örtlich zuständigen Bezirksinspektion Ost unter Einbeziehung des MOR nochmals im Hinblick auf die konkrete Gefährdungslage überprüft.

Mit freundlichen Grüßen